



# HESSISCHER LANDTAG

18. 04. 2024

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Lothar Mulch (AfD) und  
Heiko Scholz (AfD) vom 28.02.2024**

### **Neubewertung von Dissertationsschriften an hessischen Hochschulen und Antwort**

**Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In ihrem Koalitionsvertrag hat die schwarz-rote Landesregierung festgehalten, dass die hessischen Hochschulen als „zentrale Orte der Innovationen durch Spitzenforschung“ die wesentliche Basis für die Zukunftsfähigkeit und Resilienz unserer Gesellschaft sind. Zur Qualitätssicherung der universitären Forschung gehört die öffentliche Zugänglichkeit von Dissertationsschriften. Die Veröffentlichung der Dissertation ist in Deutschland ein fester Bestandteil des Promotionsverfahrens. Bei hinreichendem Verdacht auf Verstöße gegen die Promotionsordnung oder dem Nachweis einer unwissenschaftlichen Arbeitsweise muss der wissenschaftlichen Öffentlichkeit aber auch ermöglicht werden, eine Dissertationsschrift zu prüfen und ggf. neu bewerten zu lassen.

#### **Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:**

Die wissenschaftliche Qualifizierung junger Menschen, insbesondere Promotion und Habilitation, sind Kernaufgaben der Universität. Durch die Dissertation weist eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler nach, dass sie oder er zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, sie oder er wird mit dieser Arbeit Teil der scientific community. Die Qualitätssicherung, die mit einem Promotionsverfahren einhergeht, ist vielgestaltig und erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen des Wissenschaftssystems. Bei Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten kann eine Dissertationsschrift durch die Universität, die den Doktorgrad verliehen hat, überprüft werden. In der jüngeren Vergangenheit ist es wiederholt zu solchen Verfahren gekommen, die teilweise große öffentliche Aufmerksamkeit erregt haben. Dass Universitäten von der Möglichkeit der Überprüfung einmal verliehener wissenschaftlicher Grade Gebrauch machen, zeigt, dass das wissenschaftsimmanente System seiner Verantwortung nachkommt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche gesetzliche Regelung legt den Gestaltungsspielraum für hessische Hochschulen bei der Ausgestaltung ihrer Promotionsordnungen fest?
- Frage 2 Wie ist in Hessen das konkrete Vorgehen für die Antragstellung auf Neubewertung einer Dissertationsschrift geregelt?
- Frage 3 Wer führt die Aufsicht über Neubewertungsverfahren von Dissertationsschriften an hessischen Hochschulen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Durchführung von Promotionsverfahren handelt es sich um einen Tätigkeitsbereich, der dem verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit zuzurechnen ist. Dementsprechend ist die nähere Ausgestaltung dieser Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 29, 36 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG)) durch Promotionsordnungen den Hochschulen überlassen. In den jeweiligen Promotionsordnungen der Hochschulen sind die Verfahrensabläufe der Promotion geregelt. Die Verfahrensweisen der hessischen Hochschulen – insbesondere auch zur Überprüfung von Dissertationen in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren – haben sich bewährt. Die Hochschulen gehen hierbei Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach.

Ein formelles Antragsrecht auf Überprüfung besteht nicht und ist auch nicht notwendig. Bei den hessischen Hochschulen übt die Präsidentin oder der Präsident als letzte Instanz die Aufsicht über

das Verfahren aus. Im Rahmen der Rechtsaufsicht sind die Prüfungsentscheidungen einer Rechtskontrolle nur eingeschränkt zugänglich.

Frage 4 Gibt es die Möglichkeit, eine Dissertationsschrift aus Hessen an einer Hochschule außerhalb des Landes Hessen rechtsverbindlich neu bewerten zu lassen?  
Wenn ja: Wie sind diesbezüglich die rechtlichen Bestimmungen?

Die zur Verfügung stehenden Verfahren gewährleisten eine hinreichende Kontrolle, so dass es auch der in der Fragestellung angesprochenen Möglichkeit der Neubewertung durch eine andere Hochschule nicht bedarf.

Frage 5 Liegt dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) eine Übersicht aller in Hessen gestellten Anträge auf Neubewertung von Dissertationen vor?  
Wenn ja: Bitte nach Zeitpunkt des Kenntniserhalts des Vorganges seit dem 01.01.2018 und den jeweiligen Hochschulen, dem Jahr und Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln.

Eine Übersicht mit Anträgen auf Neubewertung von Dissertationen ist dem HMWK nicht bekannt.

Frage 6 Welche gesetzlichen Minimalstandards zur Zugänglichkeit von Hochschulschriften gibt es in Hessen?

Gesetzliche Regelungen zur „Zugänglichkeit von Hochschulschriften“ gibt es nicht, da diese Schriften seit jeher veröffentlicht werden und sich die diesbezüglichen hochschulinternen Ordnungen (Promotionsordnungen) bewährt haben.

Frage 7 Die Goethe-Universität Frankfurt erhält Exzellenz-Förderungen aus Landesmitteln. Sind die in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten von der Öffentlichkeit einsehbar?  
Wenn ja: Wie können diese eingesehen werden?  
Wenn nein: Warum nicht?

Im Rahmen der wettbewerblichen Auswahlverfahren des Forschungsförderprogramms Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE) werden beantragte Forschungsvorhaben extern begutachtet. Die eingeholten Gutachten werden den LOEWE-Gremien vorgelegt, die über die Anträge beraten und über Förderungen entscheiden. Die Sitzungsunterlagen der LOEWE-Gremien unterliegen der Vertraulichkeit.

Wiesbaden, 8. April 2024

**Timon Gremmels**